

## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 20.12.2019**  
**Zahl: 640-00-13479/2019, mit welcher für Straßenzüge in der Stadtgemeinde**  
**Wolfsberg Kurzparkzonen und Parkgebühren erlassen werden**

**Gemäß § 34, 15, 80, 80a der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO),  
LGBl. 66/1998, idF LGBl. 71/2018, iVm §§ 25, 44 und 94 d Ziff. 1b der STVO  
1960, BGBl. 159/1960, idF BGBl. I 37/2019, §§ 1 Abs. 1 und 15 Kärntner  
Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBl. 55/1996 idF LGBl.  
22/2014 und § 17 Abs. 3 Ziff. 5 Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017,  
BGBl. I 116/2016 idF 106/2018, wird verordnet:**

### **Abschnitt I - Kurzparkzonen**

Auf Grund der §§ 25 und 94 d Ziff. 1b Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960  
werden **Kurzparkzonen** verordnet:

#### **§ 1**

Für die in der Anlage A 11/2019

- (1) rot eingezeichneten Bereiche wird eine Kurzparkzone für eine Dauer von 2,0 Stunden,  
und
- (2) grün eingezeichneten Bereiche wird eine Kurzparkzone für eine Dauer von 3,0  
Stunden, und
- (3) blau eingezeichneten Bereiche wird eine Kurzparkzone für eine Dauer von 0,5  
Stunden verordnet:

#### **§ 2**

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 13d "Kurzparkzone" und § 52 Ziff. 13e „Ende der  
Kurzparkzone“ mit dem Zusatz „An Werktagen Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis  
18.00 Uhr und Samstag, wenn Werktag, von 08.00 bis 12.00 Uhr, Parkdauer 2,0  
Stunden“ bzw. „An Werktagen Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und  
Samstag, wenn Werktag, von 08.00 bis 12.00 Uhr, Parkdauer 3,0 Stunden“ bzw. „An  
Werktagen Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag, wenn Werktag,  
von 08.00 bis 12.00 Uhr, Parkdauer 0,5 Stunden“ sind an den in der Anlage  
gekennzeichneten Standorten ordnungsgemäß anzubringen.

### **Abschnitt II- Parkgebühren**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1 und 15 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes  
- K-PStG, wird für Kurzparkzonen die Entrichtung einer **Parkgebühr** verordnet.

#### **§ 3**

Für die in der Anlage rot eingezeichneten Kurzparkzonen wird pro angefangener Stunde  
Abstelldauer eine Parkgebühr von € 1,00 festgelegt.

## **§ 4**

Als Parken in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone gilt das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges. Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 6 fällt, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone für mehr als 1 Stunde abstellt, ist zur Entrichtung der Parkgebühr gemäß § 3 verpflichtet. Der Zeitpunkt des Beginnes des Abstellvorganges ist durch Anbringung eines Vermerkes des Zeitpunktes deutlich sichtbar zu machen. Dem gleichgestellt ist die erfolgte Registrierung auf den Lesegeräten des Überwachungsorganes (Handyparken). Nach Ablauf dieser einen Stunde beginnt die Gebührenpflicht des Parkvorganges.

## **§ 5**

Die Vorschreibung der Entrichtung der Parkgebühr wird an Werktagen von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag, wenn Werktag, von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr festgelegt. Auf den im § 2 angeführten Verkehrszeichen ist der Zusatz „Gebührenpflicht Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr“ anzubringen.

## **§ 6**

Von der Entrichtung einer Parkgebühr ausgenommen sind:

- (1) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960,
- (2) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß §27 StVO 1960,
- (3) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind,
- (4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind,
- (5) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind,
- (6) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- (7) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

### **III. Abschnitt – Gemeinsame Bestimmungen**

## **§ 7**

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen § 99 StVO und des § 17 Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes K-PStG, bestraft.

## **§ 8**

- (1) Die Kundmachung des Abschnitt I – Kurzparkzonen dieser Verordnung erfolgt mittels Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen.
- (2) Die Kundmachung des Abschnitt II – Parkgebühren dieser Verordnung erfolgt gemäß §§ 15, 80, 80a K-AGO an der elektronischen Amtstafel.

(3) Die Anlage liegt während der Amtsstunden in der Stadtgemeinde Wolfsberg zur Einsicht auf.

## § 9

Diese Verordnung tritt am 1.2.2020 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 11.7.2019, Zahl: 640-00-6543/2019 idF vom 20.12.2019, Zahl: 640-00-13471/2019, außer Kraft.

F.d.R.z.:

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Aloisia Loibnegger

Hans-Peter Schlagholz

Ergeht an: Abf. m. RSb!

1. BH Wolfsberg – Strafabteilung  
Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg
2. Polizeiinspektion Wolfsberg  
Lindhofstraße 11, 9400 Wolfsberg
3. Stadtgemeinde Wolfsberg – Straßenabteilung  
im Hause
4. Österr. Wachdienst – im Hause
5. Anschlag
6. z.d.A.